

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 02 63. Jahrgang

Donnerstag, 14. Januar 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

Mittwoch, 20.01.2010, 17.00 Uhr

Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 1

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
3. Bestellung des Schriftführers für den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus
4. Kulturzentrum Cobra GmbH
Jahresabschluss 2009
5. Musikschule Solingen GmbH
Vorberatung der Gesellschafterversammlung am
27.01.2010
6. Deutsches Klingenmuseum - Jahresbericht 2008
7. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen wird in der Zeit vom 18. Januar 2010 bis zum 22. Januar 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Solingen, Gasstraße 22 b, Zimmer 110, 42657 Solingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständig-

keit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 18.01.2010 bis spätestens 22.01.2010 bis 13.00 Uhr, im Wahlamt der Stadt Solingen, Gasstraße 22 b, Zimmer 110, 42657 Solingen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.01.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Solingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis 22.01.2010) versäumt hat,
 - er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.02.2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Zuwanderer- und Integrationsrat der Stadt Solingen
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Aufschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Solingen, den 04.01.2010

Norbert Feith M.A.
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahlvorschläge für die Zuwanderer- und Integrationsratswahl am 07.02.2010

Nach § 13 Nr. 3 der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl zum Zuwanderer- und Integrationsrat gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 08.01.2010 nachfolgende Wahlvorschläge für die Zuwanderer- und Integrationsratswahl in der Stadt Solingen zugelassen hat.

Solingen, 11.01.2010

Norbert Feith
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Ifd. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Straße/Hausnummer	Wohnort	Staatsangehörigkeit
----------	------	-------	-------------	-------------------	---------	---------------------

LISTA ITALIANA

1	Mamone, Pino Umberto	Maurermeister	1943	Solingen, Schreinerstraße 11D	42655 Solingen	deutsch / italienisch
2	Aurelio, Salvatore	Versicherungskaufmann	1949	Solingen, Heckener Straße 9	42655 Solingen	italienisch
3	Marro, Daniela	Sprachwissenschaftlerin	1980	Solingen, Vogtlandstraße 21	42651 Solingen	italienisch
4	Laudani, Giuseppe	Versicherungskaufmann	1961	Solingen, Werderstraße 1	42655 Solingen	italienisch
5	Marchese, Elisabetta	Studentin	1979	Solingen, Behringstraße 35	42653 Solingen	italienisch
6	Sansone, Michele	Schreiner	1944	Solingen, Dahler Straße 19	42653 Solingen	deutsch / italienisch
7	Crea, Manuela	Bürokauffrau	1981	Solingen, Beckmannstraße 42	42659 Solingen	italienisch
8	La Mendola, Luciano	Papiertechnologe	1972	Solingen, Bismarckstraße 84	42659 Solingen	italienisch

Demokratische Liste

1	Cetin, Mina	Bürokommunikationskauffrau	1971	Solingen, Neuenhofer Straße 117A	42657 Solingen	deutsch
2	Dogan, Kemal	Maurermeister	1966	Solingen, Neckarstraße 7	42655 Solingen	deutsch
3	Uyar, Bayram	Betriebsrat	1966	Solingen, Schützenstraße 52	42659 Solingen	deutsch
4	Dogan, Caggül	Studentin	1988	Solingen, Birkerstraße 32	42651 Solingen	deutsch
5	Emre, Eren	Student	1987	Solingen, Unnersberger Allee 44	42659 Solingen	deutsch
6	Ünal, Aynur	Verkäuferin	1966	Solingen, Neustraße 25	42657 Solingen	türkisch
7	Dilbas, Memduh	Kaufm. Angestellter	1966	Solingen, Friedenstraße 8	42699 Solingen	deutsch
8	Köseme, Ali	Techniker Angestellter	1969	Solingen, Meistermannstraße 34	42719 Solingen	deutsch
9	Dogan, Ali	Betriebsrat	1957	Solingen, Birkerstraße 32	42651 Solingen	deutsch
10	Solmaz, Leyla	Krankenpflegerin	1972	Solingen, Dunkelberger Straße 6	42697 Solingen	türkisch
11	Ucar, Ulas	Lackierer	1979	Solingen, Elsa-Brändström-Straße 1	42651 Solingen	türkisch
12	Ünal, Bahar	Auszubildende	1989	Solingen, Neustraße 25	42657 Solingen	deutsch

Ünal, Sefa

1	Ünal, Sefa	Maschinenarbeiter	1964	Solingen, Oststraße 27	42651 Solingen	türkisch
---	------------	-------------------	------	------------------------	----------------	----------

Internationale Liste e.V.

1	Firouzkhah, Hassan	Kfz-Techniker	1958	Solingen, Baumstraße 14	42651 Solingen	deutsch / iranisch
2	Yilmaz, Havva	ZMFA	1978	Solingen, Katternberger Straße 72	42655 Solingen	deutsch
3	Lisboa, Manuel	Lehrer a.D.	1943	Solingen, Thomastraße 15	42719 Solingen	portugiesisch
4	Nanthakumar Kumarasamy, +	Teilezurichter	1972	Solingen, Blumenstraße 43	42655 Solingen	deutsch
5	Sanyal, Satyajit	Techniker	1936	Solingen, Nibelungenstraße 65	42653 Solingen	deutsch
6	Pavon de Lams, Martha	Buchhalterin	1963	Solingen, Oststraße 37	42651 Solingen	deutsch / ecuadorianisch
7	Horalek, Elizabeth	dozentin	1950	Solingen, Kölner Straße 4A	42651 Solingen	deutsch
8	Eckermann, Helmut	Ingenieur Telekommunikation	1950	Solingen, Burger Landstraße 19	42659 Solingen	deutsch

lfd. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Straße/Hausnummer	Wohnort	Staatsangehörigkeit
----------	------	-------	-------------	-------------------	---------	---------------------

Mehrgenerationenliste

1	Malta Botelho, Manuel	Gartenarbeiter	1970	Solingen, Lacher Straße 12	42657 Solingen	portugiesisch
2	Nikolic, Jovanka	Rentnerin	1951	Solingen, Hasselstraße 87	42651 Solingen	serbisch-montenegrinisch
3	Avramidou, Eleni	Arzthelferin	1964	Solingen, Windfeln 17	42659 Solingen	griechisch
4	Alves Torres Batista, Andrea	Studentin	1981	Solingen, Brühler Straße 101	42657 Solingen	portugiesisch

DITIB - Gemeinde Merkez

1	Secgin, Kemal	Rentner	1950	Solingen, Beethovenstraße 90	42655 Solingen	deutsch
2	Wever-Uygur, Songül	Betreuerin	1967	Solingen, Neuenhofer Straße 14	42657 Solingen	deutsch
3	Uysal, Murat	Beamter	1970	Solingen, Kölner Straße 31	42651 Solingen	deutsch
4	Ünver, Eray	Reisekaufmann	1984	Solingen, Am Neumarkt 55	42651 Solingen	deutsch
5	Gül, Ahmet	Projektmanager	1971	Solingen, Hacketäuerstraße 111	42651 Solingen	deutsch
6	Dinc, Ali	Siebdrucker	1965	Solingen, Wupperstraße 24	42651 Solingen	deutsch

Agenda - Soziale Integration

1	Ekiz, Sinan	Student	1987	Solingen, Baverter Straße 15	42719 Solingen	deutsch
2	Keskin, Serhan	Auszubildender	1986	Solingen, Cronenberger Straße 35	42651 Solingen	türkisch
3	Deniz, Cihat	Unternehmer	1980	Solingen, Goldstraße 22	42697 Solingen	türkisch

DITIB - Gemeinde Wald

1	Ünsal, Ayhan	Bilanzbuchhalter	1967	Solingen, Krausen 24	42719 Solingen	deutsch
2	Polat, Ismail	Dipl.-Betriebswirt	1979	Solingen, Krausener Straße 8	42719 Solingen	deutsch
3	Kaya, Idris	Unternehmer	1970	Solingen, Schnepperter Straße 7	42719 Solingen	deutsch
4	Coban, Mehmet	Verfahrensmechaniker	1986	Solingen, Schnepperter Straße 10	42719 Solingen	türkisch
5	Sainkaplan, Dogan	Versicherungsberater	1966	Solingen, Schelerstraße 13	42719 Solingen	türkisch
6	Özgede, Ali		1969	Solingen, Lenbachstraße 11	42719 Solingen	türkisch
7	Özmen, Ferdi	Werkzeugmacher	1983	Solingen, Stübbener Straße 8	42719 Solingen	türkisch
8	Yildiz, Yilmaz	Montagemeister	1977	Solingen, Zeppelinstraße 7	42719 Solingen	türkisch
9	Ari, Mustafa	Arbeiter	1969	Solingen, Krausener Straße 35	42719 Solingen	türkisch
10	Öztürk, Recep	Arbeiter	1978	Solingen, Brüderstraße 38	42719 Solingen	türkisch

Aktive Liste Solingen

1	Bascho, Kamaledine	Technischer Lehrer	1951	Solingen, Wupperstraße 139	42651 Solingen	deutsch / syrisch
2	Yilmaz, Erdogan	Monteur	1965	Solingen, Kottendorfer Straße 52	42697 Solingen	türkisch
3	Temsamani, Abderrahman	Vorarbeiter	1965	Solingen, Schillerstraße 52C	42651 Solingen	deutsch / marokkanisch
4	Touzani, Mohamed	Student	1985	Solingen, Merowingerstraße 7	42653 Solingen	deutsch
5	Chlioui, Mustapha	Physiker	1976	Solingen, Augustastrasse 15	42655 Solingen	marokkanisch
6	Kara, Arap	Versandarbeiter	1968	Solingen, Neuenhofer Straße 108	42657 Solingen	deutsch
7	Kara, Emilija	Hausfrau	1987	Solingen, Neuenhofer Straße 108	42657 Solingen	aserbaidshanisch
8	Bascho, Marianne	Industriekauffrau	1955	Solingen, Wupperstraße 139	42651 Solingen	deutsch

BEKANNTMACHUNG

über die Berufung eines Listennachfolgers in die Vertretung des Stadtbezirks Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid

Gemäß § 46a Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), gebe ich bekannt:

Das Mitglied der Vertretung des Stadtbezirks Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid Frau Carla Becker – gewählt über die Liste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) – hat einem von mir beauftragten Mitarbeiter am 10.12.2009 zur Niederschrift erklärt, dass sie mit sofortiger Wirkung auf ihre Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid verzichtet.

Als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber aus der Liste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist

Herr Thilo Schnor
wohnhaft Schwanenstraße 41
42697 Solingen

von mir als gewählt festgestellt worden.

Nach § 62 der Kommunalwahlordnung hat Herr Schnor die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid mit Wirkung vom 14. Dezember 2009 erworben.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22 b, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 21. Dezember 2009

Der Wahlleiter

Norbert Feith M. A.
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widerspruchsrechte und Einwilligungserfordernisse bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Im Zusammenhang mit Datenübermittlungen aus dem Melderegister weist das Bürgerbüro der Stadt Solingen als Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 16. September 1997 (GV. NW. S. 332) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NW. S. 765) auf folgende Widerspruchs- und Einwilligungserfordernisse hin:

Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Jede/r Einwohner/in hat nach § 8 des Meldegesetzes NRW gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie

- schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezüglichen Hinweise, die zu seiner/ihrer Person im Melderegister gespeichert sind,
- schriftliche Auskunft über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
- Berichtigung und Ergänzung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind,
- Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war,
- unverzügliche Unterrichtung, wenn die Meldebehörde einer privaten Person oder privaten Stelle über sie eine sogenannte erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Auskunftserteilung dem/ der Einwohner/in oder einer anderen Person, insbesondere Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, kann beim Bürgerbüro kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragt werden.

Recht auf Widerspruch

Zudem hat jede/r Einwohner/in ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen

- die Weitergabe seiner/ihrer Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder der unmittelbaren Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin,
- die Weitergabe seiner/ihrer Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,
- die Weitergabe seiner/ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Das gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
- die Erteilung sie betreffender Melderegisterauskünfte an Private über das INTERNET.

Erfordernis der Einwilligung

Nur mit Einwilligung der Betroffenen darf das Bürgerbüro

- Presse und Rundfunk Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen erteilen,
- Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln.

Von den o. a. Widerspruchsrechten und den Möglichkeiten zur Erteilung einer Einwilligung kann durch Erklärung auf einem im Bürgerbüro erhältlichen oder auf dessen Internet-Seite zum download bereitgehaltenen Formblatt zu jeder Zeit Gebrauch gemacht werden. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Melddaten dürfen von der Meldebehörde übermittelt werden an

- die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an
- sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung.

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung der Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

- zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen,
- für Zwecke der Gesundheitsaufsicht,
- für Aufgaben der Besteuerung,
- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
- für polizeiliche Aufgaben,
- für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
- für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
- für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
- für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR (GEZ),
- zur Wehrerfassung an die Kreiswehersatzämter,
- für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- für Aufgaben der Rentenversicherungsträger.
- zwecks Führung eines epidemiologischen Krebsregisters,
- zur Durchführung eines Mammographie-Screenings,
- zum Zweck der Feststellung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U 5 bis U 9.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt auf Wunsch jede Zweigstelle der Bürgerbüros

in Solingen-Mitte

Clemens-Galerien, Mummstraße 10

Mo-Fr 8-19 Uhr
Sa 9-14 Uhr

in Solingen-Wald

Friedrich-Ebert-Straße 81 (neben dem Rathaus Wald)

Mo+Do 8-13 Uhr
und 14-18 Uhr
Di, Mi, Fr 8-13 Uhr
Sa 10-13 Uhr

in Solingen-Ohligs

Kieler Straße 15, Ecke Keldersstraße (ehem. RCI-Gebäude)

Mo+Do 8-13 Uhr
und 14-18 Uhr
Di, Mi, Fr 8-13 Uhr
Sa 10-13 Uhr

in Solingen-Höhscheid

Verw.geb. Gasstraße 22

Mo-Fr 8-13 Uhr
zusätzlich
Mo+Di 14-16 Uhr
Do 14-18 Uhr

oder telefonisch unter 290-3601, 290-3602 bzw. 290-3603.

Solingen, 6. Januar 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

K r u m b e i n
Beigeordneter

.....

BEKANNTMACHUNG
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Solingen
vom 05.01.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24. 11. 1992 (GV NRW S. 458) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 17.12.2009 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Solingen beschlossen:

§ 1
Träger des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Solingen unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG).
- (2) Der Rettungsdienst wird mit Unterstützung freiwilliger Hilfsorganisationen als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Als Inanspruchnahme gilt auch eine missbräuchliche Bestellung.
- (3) Rettungsdienstfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsetzungsfahrzeuge.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Rettungsdienstfahrzeuges von seinem Standort.
- (2) Für einen Notarzt-Einsatz entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Notarzt Leistungen durchführt.

§ 4
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Rettungsdienstfahrzeuge. Benutzer im Sinne dieser Vorschrift ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes angefordert oder in Anspruch genommen hat.
- (2) Bei offensichtlich missbräuchlicher Anforderung eines Rettungsdienstfahrzeuges ist der Veranlasser gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Fahrten außerhalb des Stadtgebietes können von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6
Freiwillige Hilfsorganisationen

Soweit sich die Stadt zur Durchführung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz freiwilliger Hilfsorganisationen oder Dritter bedient, werden Gebühren von der Stadt nach den Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Solingen vom 19.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Solingen für den Rettungsdienst der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 05.01.2010

Feith
Oberbürgermeister

**Tarif
zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst
der Stadt Solingen in der jeweils geltenden Fassung**

		€
1.	Grundgebühr	
1.1	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens innerhalb des Stadtgebietes sowie bis zu 3 km über die Stadtgrenze hinaus. Zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen am Notfallort, Herstellung der Transportfähigkeit oder des Transportes von Notfallpatienten in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden	266,85
1.2	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens innerhalb des Stadtgebietes sowie bis zu 3 km über die Stadtgrenze hinaus. Zum Transport von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung	112,76
1.3	Inanspruchnahme eines Notarztfahrzeugs einschl. Notarzt Die Gebühren zu Tarifiziffer 1.1 bzw. 1.2 werden zusätzlich erhoben.	456,95
1.4	Inanspruchnahme eines Notarztes ohne Fahrzeug je angefangene Stunde	107,62
2.	Mehrpersonenzuschlag	
2.1	Bei zwei Personen anstelle der Grundgebühr je Person das	0,6fache der Grundgebühr nach Tarifiziffer 1.1, 1.2 und 1.3
2.2	Bei drei und mehr Personen anstelle der Grundgebühr je Person das	0,5fache der Grundgebühr nach Tarifiziffer 1.1, 1.2 und 1.3
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Infektionstransporte	
3.1.1	Infektionstransporte mit anschließender Volldesinfektion Die Gebühren zu Tarifiziffer 1.1 bzw. 1.2 werden zusätzlich erhoben.	193,91
3.1.2	Transport, der eine Teildesinfektion oder besondere Reinigung erfordert Die Gebühren zu Tarifiziffer 1.1 bzw. 1.2 werden zusätzlich erhoben	86,48
3.2	Fahrten außerhalb des Stadtgebietes je 1 km Fahrtstrecke ab Stadtgrenze, sofern 3 km überschritten werden, mit einem Rettungstransportwagen	2,05
3.3	Fahrten außerhalb des Stadtgebietes je 1 km Fahrtstrecke ab Stadtgrenze, sofern 3 km überschritten werden, mit einem Krankentransportwagen:	1,31
3.4	Fahrten außerhalb des Stadtgebietes bei notwendiger Übernachtung des Transportpersonals	Die durch Belege nachgewiesenen und nach dem Landesreisekostenrecht NRW anrechenbaren Beträge
4.	Gestellung von Zusatzkräften und / oder zusätzlichem Gerät durch die Feuerwehr als notwendige Ergänzung zur Durchführung des Krankentransport- oder rettungsdienstlichen Auftrags, soweit es sich dabei nicht um einen eigenständigen unentgeltlichen Feuerwehreinsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) handelt.	Gebühren in Höhe der Tarife nach der „Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Solingen vom 16.02.2001“ in der jeweils gültigen Fassung
5.	Offensichtlich missbräuchliche Anforderungen von Krankentransportwagen	die jeweilige Grundgebühr

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Hasencleverstraße

Gemarkung Burg, Flur 2, Flurstücke 445, 232 und Teilfläche aus dem Flurstück 480

Die Hasencleverstraße ist in beigefügten Lageplänen – Anlagen A, B und C – schraffiert gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verfügung.

2. Hätener Weg - Stichstraße -

Gemarkung Dorp, Flur 42, Flurstücke 760, 715 und 718

Die Stichstraße - Hätener Weg - ist in beigefügtem Lageplan – Anlage D – schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

3. Behringstraße - Teilstück -

Gemarkung Wald, Flur 39, Flurstück 39

Das Teilstück der Behringstraße ist in beigefügtem Lageplan – Anlage E – schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die unter Ziffern 1-3 genannten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet. Der Gemeindegebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt.

4. Mummstraße

Gemarkung Solingen, Flur 10, Flurstück 424

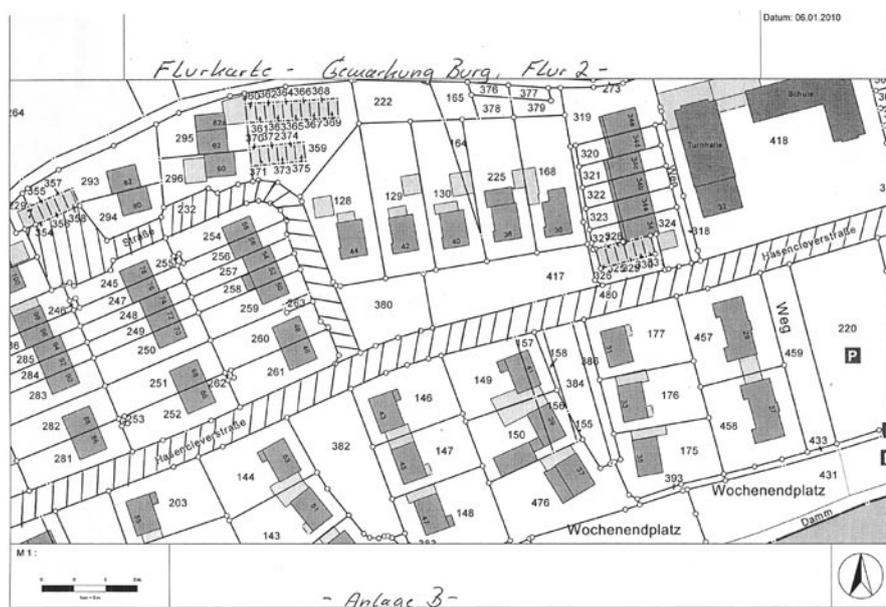
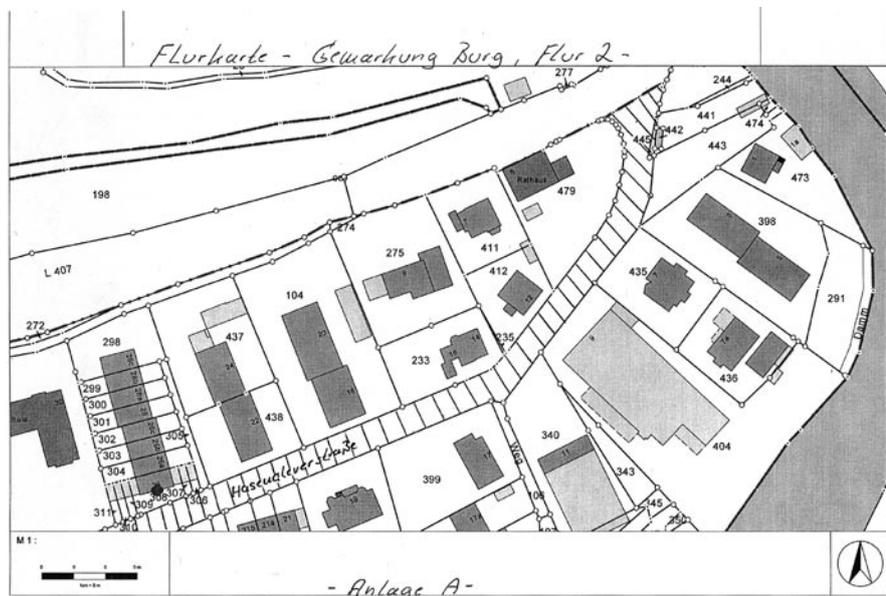
Die Mummstraße ist in beigefügtem Lageplan – Anlage F – schraffiert gekennzeichnet. Der Gemeindegebrauch wird nicht eingeschränkt. Die Mummstraße

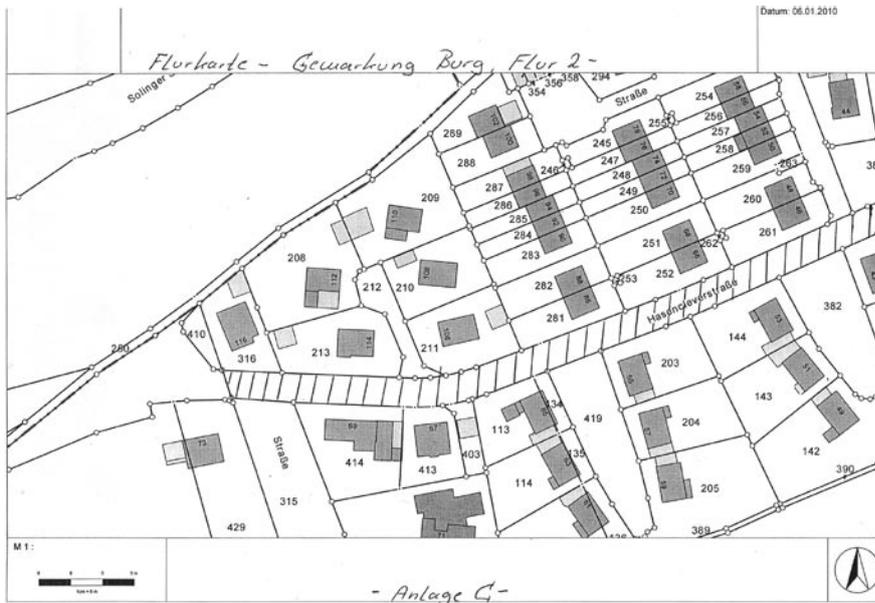
wird der Straßengruppe Gemeindestraße – Hauptverkehrsstraße zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.



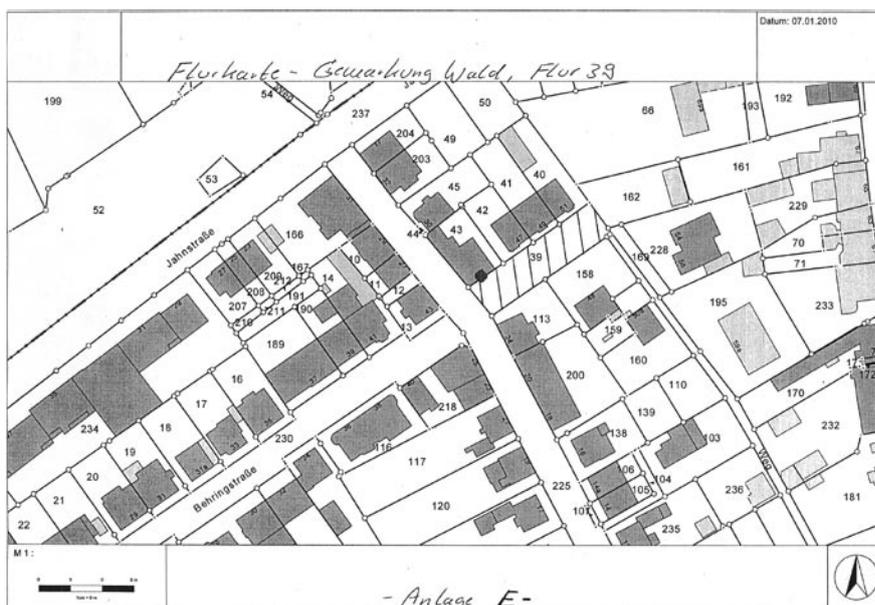
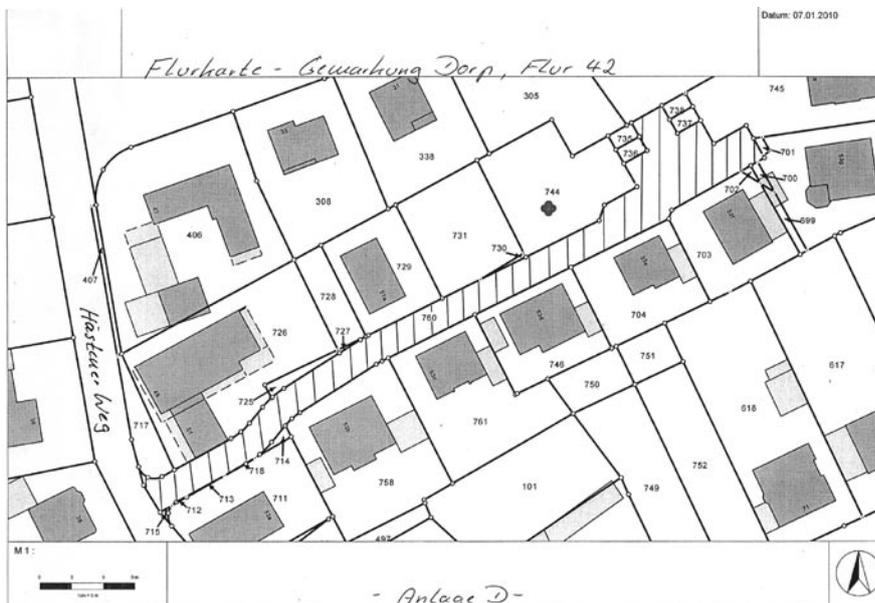


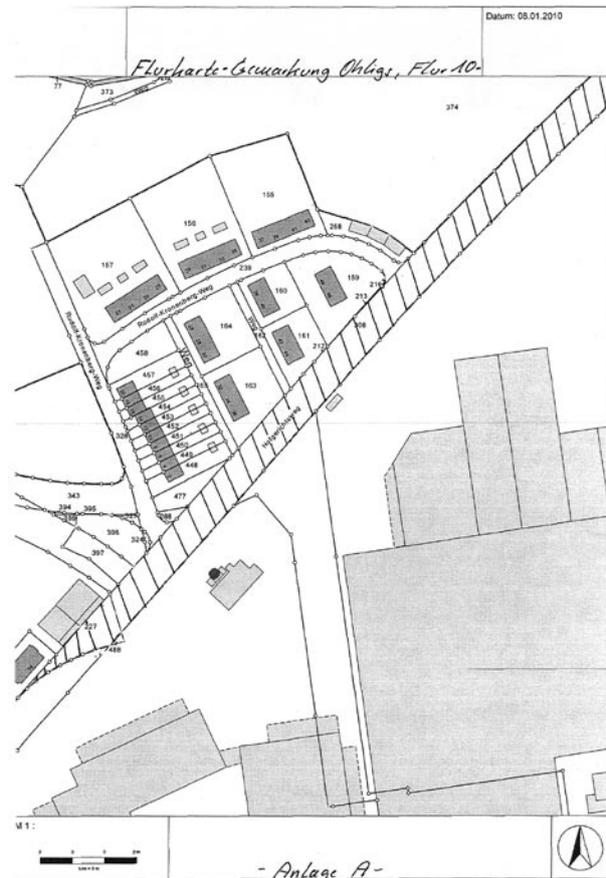
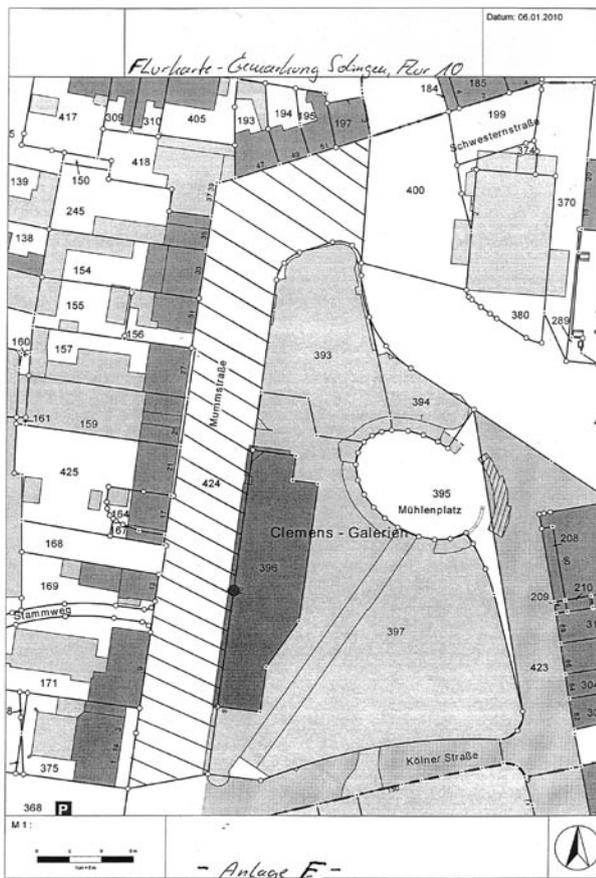
Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 07.01.2010

Stadt Solingen
 Stadtdienst Planung, Mobilität und
 Denkmalpflege
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Sommerfeld





BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Hofgerichtsweg - Teilfläche -

Gemarkung Ohligs, Flur 10, Flurstücke 308 und 227

Die Teilfläche des Hofgerichtsweg ist in beigefügten Lageplänen – Anlagen A und B – schraffiert gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verfügung.

2. Theresienstraße - Teilfläche -

Gemarkung Gräfrath, Flur 45, Teilfläche aus dem Flurstück 33 und Gemarkung Gräfrath, Flur 46 Teilfläche aus dem Flurstück 118

Die Teilfläche der Theresienstraße ist in beigefügtem Lageplan – Anlage C – schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.





3. Rüdigerstraße - Teilfläche -
 Gemarkung Gräfrath, Flur 35,
 Teilfläche aus dem Flurstück 661

Das Teilstück der Rüdigerstraße ist in beigefügtem Lageplan – Anlage D – schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

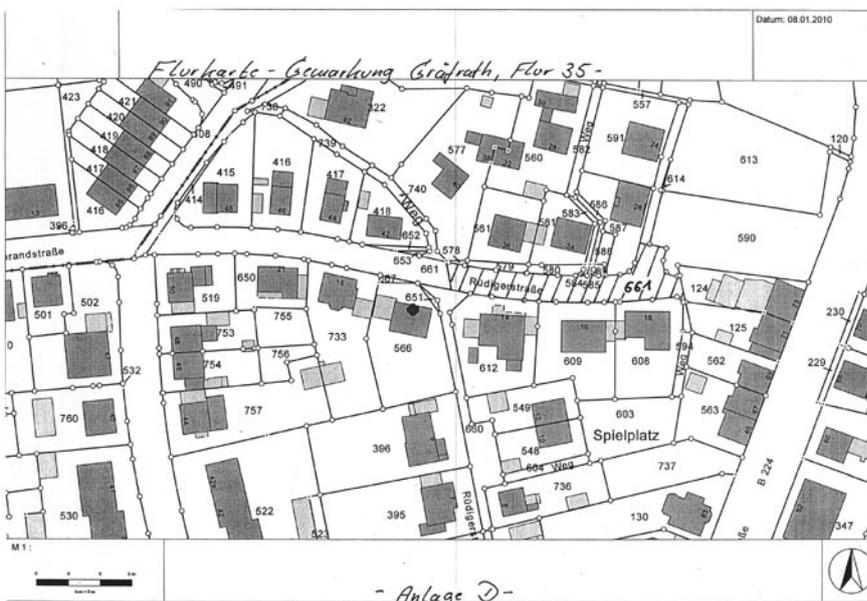
Bei den unter Ziffern 1-3 genannten Straßen wird der Gemeingebrauch bezüglich der Nutzungsart „fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

4. Rüdigerstraße - Stichweg -
 Gemarkung Gräfrath, Flur 35,
 Flurstück 614 und Teilfläche aus dem Flurstück 661

Der Stichweg - Rüdigerstraße - ist in beigefügtem Lageplan – Anlage E – schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung

Der Gemeingebrauch wird auf die Nutzungsart „gehen“ eingeschränkt.

Die unter Ziffern 1-4 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße zugeordnet.“



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung die-

nenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 07.01.2010

Stadt Solingen
Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

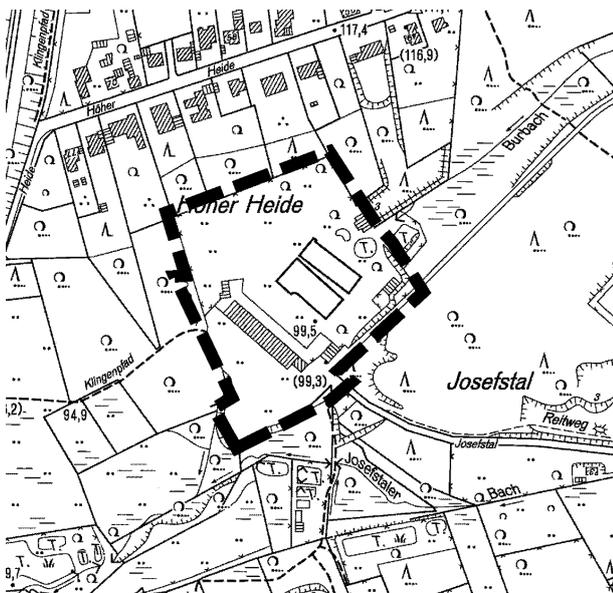
Sommerfeld

Stadtbezirk Ohligs / Aufderhöhe / Merscheid Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes H 571 für das Gebiet der Freizeitanlage Aufderhöhe

1. Planungsauftrag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes H 571 für das Gebiet der Freizeitanlage Aufderhöhe zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorgenannten Vorentwurf gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes H 571. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/198).

2. Allgemeine Planungsziele

Der Planbereich befindet sich rd. 800 m südwestlich der alten Ortsmitte Aufderhöhe. Er erstreckt sich auf das Gelände des ehemaligen Freibades Höher Heide, welches seit dem Jahr 1990 stillgelegt ist. Der Bereich wird von der Straße Josefstal erschlossen, die von der Aufderhöher Straße abzweigt. In rund 150 m Entfernung zur Plangebietsmitte befinden sich im Norden die nächstgelegenen Wohnlagen entlang der Straße Höher Heide.

Seit ca. dem Jahr 2000 gibt es Bemühungen, den Standort des ehemaligen Freibades als Freizeitanlage wieder zu nutzen. Im Jahr 2001 wurde bereits eine konkrete Konzeption ausgearbeitet, die allerdings noch lärmintensive Nutzungen wie u.a. einen Bolzplatz beinhaltete. Eine erste lärmtechnische Untersuchung dieses Konzeptes hat ergeben, dass zur Realisierung erhebliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich wären.

Mittlerweile hat der seit dem Jahr 2009 als „Förderverein Freizeitpark Aufderhöhe e.V.“ firmierende Verein die Konzeption überarbeitet, um das Gelände künftig als Freizeitanlage betreiben zu können. Er hat eine - gegenüber dem o.g. damaligen Konzept - in Intensität und Ausstattung verringerte Lösung ausgearbeitet, die nun zur Umsetzung vorgesehen ist.

Für die Schaffung des Baurechtes - aber auch der späteren Vorhabengenehmigung - ist insbesondere die Vereinbarkeit des Vorhabens in lärmtechnischer Hinsicht vor dem Hintergrund lärmrechtlicher Vorschriften von Bedeutung. Zu diesem Zwecke wurde im Oktober 2009 eine Begutachtung durch ein Büro für Schallakustik vorgenommen, aus der hervorgeht, dass wegen der reduzierten Aktivitäten das Vorhaben ohne besondere Vorkehrungen grundsätzlich realisiert werden könnte.

Die Planungskonzeption stellt sich folgendermaßen dar: Die alten Schwimmbecken sollen zu Beachvolleyballfeldern ausgestaltet sowie Spielflächen für die Kleinsten und Rasenspiele angelegt werden. Weitere bereits vorhandene Nutzungen sollen z.T. ergänzt und modernisiert werden, wobei die heutigen Baulichkeiten weitgehend beibehalten werden. Es ist eine Fortführung der zeitweiligen Campingaktivitäten für Kinder- und Jugendgruppen („Zeltstadt“) geplant sowie die Erweiterung des Saunabereiches. Die Nutzungen der Jugendräume und der kleineren Gastronomiebereiche sowie diverser anderer Anlagen (Bouleanlage, Schach, Tischtennis, etc) sollen fortgeführt werden. Auf dem Gelände können darüber hinaus ausreichend Stellplätze abgewendet von den Wohnlagen, vorgehalten werden. Die genaue Lage und Größe der geplanten Aktivitäten ist aus der zeichnerischen Darstellung des Vorentwurfes ersichtlich.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei die planungsrechtliche Einstufung der Schutzbedürftigkeit benachbarter Wohnnutzungen. In der Art einer Abwägung können als planungsrechtliche Überlegungen zugrunde gelegt werden:

- Für die Schutzbedürftigkeit der nächstgelegenen Wohnnutzungen kann in angemessener Weise die Qualität eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) zugrunde gelegt werden. Diese Auffassung wurde durch einen externen Rechtsberater bestätigt.
- Die Wohnlagen waren in früherer Zeit durch die Freibadnutzung vorgeprägt, wodurch in der Hauptsaison deutlich höhere Lärmbelastungen entstanden sind. Ferner ergaben die Übergangsnutzungen eine gewisse Lärmbelastung.
- Auch wenn überwiegend Wohnnutzung vorhanden ist, so sind hier doch auch einzelne Büronutzungen wie z.B. Versicherungsagenturen ansässig. Überdies ist die Straße Höher Heide durch einen seit den 50er Jahren angesiedelten Speditionsbetrieb belastet, der sich an ihrem westlichen Ende befindet bzw. befand.
- Nach der Rechtsprechung müsste in nicht beplanten Wohnlagen angrenzend an den Außenbereich gem. § 35 BauGB sogar mit Lärmbelastungen wie in einem Mischgebiet gerechnet werden.

Aus alledem ergibt sich, dass in lärmtechnischer Hinsicht basierend auf dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme eine sog. Mittelwertbildung erfolgen kann, wonach den angrenzenden Wohnlagen die Schutzbedürftigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes planerisch zugeordnet wird.

Der vorgesehene Bebauungsplan soll die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitanlage/ Spielbereich A mit zugehörigen Aufbauten zum Inhalt haben. Diese geplante Festsetzung entspricht der planungsrechtlichen Grundlage des Flächennutzungsplanes, der den Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielbereich A darstellt. Laut Spielflächenerlass besitzen Spielbereiche A eine zentrale Versorgungsfunktion mit möglichst vielfältigen Spielbetätigungen für den gesamten Ort oder Ortsteil und dienen allen Alterstufen – also auch Erwachsenen. Mit 2,5 ha entspricht die vorliegende Fläche der Anforderung des Spielflächenerlasses, dass Spielflächen A eine Mindestgröße von 1.500 qm aufweisen sollten.

Für das künftige Bebauungsplangebiet sieht der geltende Landschaftsplan in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes einen temporären Landschaftsschutz vor. Diese Festsetzung des Landschaftsplanes widerspricht ebenfalls nicht der geplanten Grünflächenfestsetzung im Bebauungsplan und kann daher bestehen bleiben.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vom 24.09.2004 unterliegt das Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen grundsätzlich einer Umweltprüfung, in der die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Auch diesem Zweck dient die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung erstellt, der die umweltrelevanten Informationen nach den Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB sowie der Anlage 2 zum BauGB zusammenfasst.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfs zum Bebauungsplan H 571 können in der Zeit vom 25.01.2010 bis einschließlich 28.01.2010 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, Foyer während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Möller telefonisch unter Tel. 0212 290-4221 bzw. per Mail an b.moeller@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 12.02.2010 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte (Gebäude A), 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Solingen, 04.01.2010
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Erster Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV

Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Hammeranlage der August Küpper GmbH KG

Mit Bescheid vom 17.12.2009 wurde der August Küpper GmbH KG, Schmalzgraben 11, 42655 Solingen, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hammeranlage erteilt. Der Genehmigungsbescheid beinhaltet folgende Entscheidung:

„Auf Antrag vom 14.08.2009 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma August Küpper GmbH KG Gesenkschmiede wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Anhang Spalte 1 Nr. 3.11 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 in der z. Zt. gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hammeranlage erteilt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Antrag der Ernst Schäfer Nachf. GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Schmiedehammers mit einer Schlagenergie von 80 kJ einschließlich verschiedener Nebenanlagen (u.a. Öl-/Luftkühler, Schmiederoboter und Induktivwärmanlage mit Umrichter Kühlanlage).

Die mit Änderungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.04.2004, Az.: 56.8851.3.11/ 4620 erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hammeranlagen wird bezüglich der Schmiedehämmer mit den Standorten der Betriebseinheiten Nr. 4 und 5 (Schlagenergie jeweils 40 KJ) aufgehoben.

Der Standort der Anlage ist in 42655 Solingen, Schmalzgraben 11, Werksgelände der Firma August Küpper GmbH KG, Flur 40, Flurstück 391.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Darstellungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in der Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

Die in der Anlage 2 dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Bescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.“

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Stadt Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt,
Bonner Straße 100, 42697 Solingen, Raum 247

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 16.00 Uhr
Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung auch gegenüber Dritten, die im Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Solingen, den 07.01.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Honscheid

.....

Die Ernst Schäfer Nachf. GmbH hat am 22.07.2009 die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG zur wesentlichen Erweiterung der Hammeranlagen am Standort Van-Meenen-Straße 22, 42651 Solingen, beantragt. Gegenstand der beantragten Erweiterung ist die Errichtung einer neuen Schmiedehalle, Errichtung einer Pressenhalle, Vergrößerung des vorhandenen Stahllagers und die Errichtung und der Betrieb von 6 Schmiedehämmern mit einer Schlagenergie von insgesamt 240 kJ. Die genehmigte Gesamt-Schlagenergie von 233 kJ erhöht sich damit auf insgesamt 473 kJ.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 21.01.2010 bis einschließlich 22.02.2010 bei der Stadt Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt, Bonner Straße 100, 42697 Solingen, Raum 247, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 16.00 Uhr
Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Einwendungsfrist vom 21.01.2010 bis 08.03.2010 vorzubringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen berücksichtigt, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte), die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den 15.03.2010 um 10.00 Uhr. Die Erörterung ist öffentlich und findet im Veranstaltungssaal des Gründer- und Technologiezentrum Solingen, Grüne-

walder Str. 29-31, 42657 Solingen, statt. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, wird sie unterbrochen und an den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Erörterung von fristgerecht erhobenen Einwendungen findet auch statt, wenn der Antragsteller oder die betreffenden Einwender dem Erörterungstermin fernbleiben.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) findet kein Erörterungstermin statt,

wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Solingen, den 08.01.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Honscheid

Rat und Verwaltung der Stadt Solingen trauern um

Walter Freund

*** 25. Juli 1920 † 4. Januar 2010**

**Träger des Ehrenrings der Stadt Solingen
Bürgermeister von 1973 bis 1975**

Mit Walter Freund hat die Stadt Solingen eines ihrer letzten politischen „Urgesteine“ verloren. Der gebürtige Solinger wurde bereits als Jugendlicher durch seinen Vater an kommunalpolitisches Engagement herangeführt und setzte dessen Weg konsequent sein Leben lang fort. Während der vielen Jahrzehnte seiner aktiven Zeit gestaltete Walter Freund an zentraler Position die Geschichte seiner Heimatstadt mit. Von 1955 bis 1994 war er ununterbrochen mit Leib und Seele als Ratsmitglied tätig, davon 32 Jahre lang als Vorsitzender seiner Fraktion. Von 1973 bis 1975 hatte er das Bürgermeisteramt inne. Für seine außergewöhnlichen Verdienste wurde er im Jahr 1974 mit dem Ehrenring der Stadt Solingen ausgezeichnet, den zehn Jahre zuvor bereits sein Vater Robert erhalten hatte. „Einer der Architekten des sozialen Fortschritts“, so hieß es in der damaligen Laudatio. Sein politisches Bekenntnis habe allen Situationen standgehalten, ohne ihn zum Dogmatiker oder Opportunisten zu machen.

Walter Freund zählte nie zu den Leisen im Lande. Weggefährten erinnern sich an ihn als harten Debattierer und gefürchteten Zwischenrufer. Diese Härte zeigte sich allerdings nur in der Sache, richtete sich niemals gegen die Person. Auch gegenüber politisch Andersdenkenden ließ er stets menschliche Vornehmheit walten. Richtlinien seines Handelns waren Toleranz und die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Walter Freund hätte sich auch für die Landes- und Bundespolitik entscheiden können. Doch er fühlte sich tief in seiner Stadt verwurzelt und blieb ihr sein Leben lang treu. Solingen hat Walter Freund viel zu verdanken.

Wir werden ihm und seiner außergewöhnlichen Lebensleistung ein ehrendes Andenken bewahren.

Norbert Feith
Oberbürgermeister